

Liebe/r Leser/in, Begriffserklärungen finden sich unter folgendem Link:
<http://www.katzbach.com/images/stories/pdf/Briefprokoll-Erklærungen.pdf>

Kauf p[e]r: 700. f: hauptsach, und
.4. f. Leykauf.

hanns Scherpaur hiesiger Unterthann und Wit=
tiber von Kazbach Bekennt und Verkauft
mit Consens des Churf[ü]r[s]tl:[ichen] Pflegamts Wald=
münchen das von ihm seit dem .20.tn 9bris
a[nn]o: 1746. ingehabte Guth alldort, mit all
dessen Rechtlichen ein- und Zugehörungen,
Zu dorf und feld nichts hievon besond[er]t
noch ausgenohmen, gleich Er selbiges in=
gehabt, genuzt, und genossen hat, Von
welchem jährlich besagt Churfrtl: Pfleg=
amt zu Georgi oder Michaeli .2. f: .6. x:
.4. hl: Zins, ein fas[t]nacht hennen und .6.
Pfund .18. loth hofschmlaz [Wald]Münchner gewicht
Verreicht, dann .1. tag Mähen, .1. heugen
.2. Schneiden und .1. tag hackenscharwerch
verrichtet, oder das Geld dafür bezahlt werden
muß, auch im übrigen alldahin mit d[er]
Mannschaft, Rais, Steuer, Scharwerch zum
Schloß, auf begebende Veränderung mit dem
Zehenden pfening handlang, und all andern
Pothmässigkeiten unterworfen und beÿ=
gethan ist. Weiters wird mit Verkauft
das von dem Verkäufer seit dem obigem
Tag ingehabtes Ackerl auf der soge=

.28.

nanten oedt entlegen, Von welchen jährl: besagtem
Pflegamt zu Georgi oder Michaeli .17. x: 2. hl:
Zins verreicht werden muß auch in übrigen
alldahin mit der Steuer und auf begebenden Ver=
änderungs fahl mit dem zehenden Pfening
handlang, und all andern Pothmässigkeiten
unterworfen, und beÿgethan ist, dann pr:
.25. f: im Anschlag stehet. Dem arbeit=
sam seinen fr[eun]dl:[ich] lieb[en] Eheleibl:[ichen] Sohn
hanns Georg Scherpaur, und, und Marga=
retha dessen zukünftigen Eheweib, all
deren Erben freund und Nachkommen, um
.169. f: - . x: dann absonderlich .4. Mähn=
ochsen æstimirt pr: 150. f: 1. Kuhe samt dem
Kalb .24. f: 3. Kalben .24. f: 1. jähriges
öchsl .8. f: 2. Schaf samt .2. Lämern .6. f:
.2. Wägen .34. f: 1. Pflug und .1. Eÿden
.4. f: 1. Holzschlitten .1. f: 1. halmstuhl
samt dem Messer .5. f: 3. eisene höllhafen
.10. f: 1. Ehehalten Beth .10. f: 1. Uhr .2. f:
1. Baumsag .1. f: dem sämtlichen Haus=
rath samt haus und Baumans fahrnüß
.15. f: 12. Klafter holz so theils in Wald stehet

und theils zu haus ist. 12. f: 60. fährtl
redo: tunget .15. f: die Verhandene fütterey

als . 4 ½ . Schober mehristen theils Winter=
stroh, .18. f: 8. fährtl heu und Graimeth.
.32. f: das notdürftige Speis Getraid bis
kinftige Jacobi .30. f: den auf dem feld
befindlichen Winteranbau .80. f: den
Saamen zum kinftigen Someranpau
50. f: thut .531. f: - . x: zusammen aber
in einer Summa pr: Sibenhundert
Gulden hauptsach, und .4. f: Leÿkauf.
Diesen Kaufschilling Versprechen die Käu=
fere folgendergestalten in abführung
zu bringen, Neml:[ich] wollen Sie zur anfrist
sogleich .200. f: baar Geld erlegen, und
so gehen dem mitkäufer zum bewilligten
heurathgut .100. f: ab, daß also die an=
frist in .300. f: besteht. Zur Nach=
frist wollen Sie zu Michaeli ais. 1774.
et 1775. iedes mahl .40. darauf aber
.20. f: erlegen und mit solch leztern jährl:
zu Michaeli solang continuieren, bis
der Völlige Kaufschilling wird bezahlt seÿn.
Dabey ist sonderbahr bedungen worden,
daß die Käufer schuldig seÿn sollen, dem
Verhanden iüngern Sohn Georg fir den
Einsiz .15. f: und zwar bey seiner bedirf=
tigkeit zu bezahlen, dann der noch leedig
tochter von ietzt an .2. jahr nacheinand jähr=
lich

.29.

auf . ½ . Münchner Mezen Lein das hergerichtete
feld auszulassen, bey ihrer Verheurathung
1. Kuhe und .1. Schaf oder fir beydes .13. f: ab=
zureichen, nitweniger dieser zu einem hoch=
zeit brod .2. Münchner Mezen Korn abzu=
reichen, iedoch nur in diesem fahl, wann der
Verkäufer bevor Er die Leutherung dreÿ
ganzer Jahr bezohen hätte. dieses zeitliche
endet.

Das herrschaftliche handlang hat der Verkäu=
fer allein, die Gerichtskosten Von diesem Kauf
und nachfolgender Ausnahm aber beyde
theil gleichheitlich in abführung zu bringen
versprochen. Bies nun deme in allen
durchgehend ausrichtung beschiehet, Verbleibt
das Verkaufte unterpfändlich Verscriben.
hierüber ist handstreichlich angelobt
worden. actum den .10.tn Febr: ao:
1773.

Zeugen

Georg Antoni Aign und Peter Stöttner
Amtspoth beyde dahier.

Ausnahm hierauf pr: 90 f:
dreÿjährigem Anschlag

Vorstehend hanns Scherpaur Von Kaz=
bach hat sich bei dem sub hod: an seinem
Sohn hanns Georg Scherpaur, und des=

selben zukünftiges Eheweib Verkauften
guth und fahrnüssen nachfolgenden Nahrungs=
austrag ad Dies vito bedungen, so sich zu
kinftigen Jacobi, anfangend, welchem die lezter[en]
auch getreu und unweigersam abzu=
reichen versprochen haben, als Nem und

Erstlichen zur Wohnung und unterbringung
seiner sachen das ganze Leutherungs häusl,
und zur Behözung .2. Klafter Brennholz
und .4. Bischl Spänn .

Zweÿtens zum lebens „unterhalt“ jährl:[ich] und ieden Jahrs
insonderheit in wohl gebuzt Kastenmässä=
ger qualitæt Waiz . ½ . Korn . 9 ½ . Gersten
. 2 ½ . und habern. 2 ½ . Mezen alles ge=
strichene [Wald]Münchnermässereÿ, welches ge=
traid ihm auch zu und von der Mühl
gebracht werden muß, und den dritten
theil Vom obst.

Drittens zu fütterung einer Kuhe . ½ .
Schober Rocken .10. Schid Gerst[en], und .20.
Schid haberstroh, dann einen ausgesteckten
fleck in der hintern gramieth Wies
gegen Kienrieth, so Von denn holz herein=
gehe, dann von der altweisen die heng
an dem daraufstossenden Bach bis auf
dem grossen Stain, weiters einen ausge=
steckten fleck im garten Von dem Saam=
garten bis aufm Voglbaum zur grasereÿ

Vierterns zur Schmalsat und zwar in lang[en]

.30.

feld .6. in kurzen aber .8. Pifang und auf .1.
Münchner Mezen Lein das erfo[r]d[er]l:[iche] feld welche
felder die Käufer, tungen, hauen, bauen,
die Wisen Mähen, heugen, und das erwachsende
denn ausnähmer nachhaus führen müssen.

Fienftens ein ort in Stadel zu unterbring=
ung des haus, [Heus] die gestattung .2.er hennen
und .1.er Gans, den Gebrauch des hausraths,
und des hausraths, und des Pachofens

Sechstens reservirt sich der ausnähmer daß, wann Er in der leutherung widerum heurathen sollte, ihm gleichwohl die ganze leutherung abgereicht werden muß, jedoch solle, wann er von den haus abweck [weg] in ein anderes haus in denn dorf Kazbach oder gar ein anders ort abweck heurathen würde, Er nur Allein das puncto .2.do bemerkte leutherungs Getraid zu beziehen habe, welches Getraid ihm auch auf .1. Stund weit nachgefirth werden muß, all übrige leütherung aber höbete sich auf: Wie dann auf sein Verabsterben die ganze leutherung zum Guth anheim fahlet. actum et testes ut Supra.

Heuraths Contract pr: 400 f:

So zwischen hanns Georg Scherpaur Nun angegangen hiesigen Unterthann zu Kazbach Bräutigam an einem= dann Mar=

garetha: Peter Lecker halbenhofs Besizer Von Reisa[ch] der herrschaft Runding mit Margaretha dessen Eheweib Ehelich erzeugten Tochter am anderten theil abgeschlossen worden, als Nem – und

Erstlichen haben sich beÿde theil zum heil:[igen] Sacrament der Ehe Versprochen, und wollen solch ihr Eheliches Gelibde demnächstens in dem Wirdigen Filial Kürchl zu Geiganth mitls Priesterlicher hand und Copulation Christ Catholischen gebrauch nach confirmiren lassen. betrefend dagegen die zeitliche güther, da hat

Zweÿtens die Brauth Vielmehr obgedachter Vater dem Bräuthigam neben einer pr: 50. f: æstimation zu einen wahr[en] und beständigem heurathgut .400. f: zuzu= bringen, und hieran sogleich .200. f: den überrest aber in iährl:[ichen] 25. f: Nachfri= sten ad . 1774. zu Michaeli anfangend zu erlegen Versprochen. Dieses heurathgut thut

Drittens der Bräuthigam eben neben einer förtigung pr: 50. f: æstimation mit .100. f: Widerlegen, und .5. f: für das Ehrnkranzl sezen. Es trifft demnach heurathgut, Widerlag, förtigung, und das Ehrnkranzl zusam .605. f: so ein und denn ande[ern] theil auf denn sub hod: erkauff[en], und der

Brauth, sowohl mit als ohne Erben wirklich an= Verheurathendem Guth Versichert bleibt. Der Unausbleibl:[ichen] Todtfählen halber ist abgeschlossen worden, daß

Viertens auf über kurz oder lang erfolgen= des Vorabsterben des Bräuthigams Vor d[er] Brauth ohne Von dieser Ehe Verhandelnen Erben als dann die nachbleibende Wittib Eigen= thumliche besizerin des sämtl:[ichen] Vermögens seÿn und verbleiben solle, jedoch mit der gegenverbindlichkeit, daß Sie des Verabge[ge]= ben nächsten befreunden in jahr und, [tag] neben den besten .3. Stucken Vo[n Hals] Gewand .25. f: zurück und [hinaus] Zahlen müste. Solte sich aber

Viertens der Todtfahl zu erst an d[er] Brauth ohne Von gegenwärtiger Ehe Verhandel[n] Ehel:[iche] Erben ereignen: Solchenfahls solle der nach= bleibende Wittiber ebenfahls Eigenthum besizer des sämtl:[ichen] Vermögens seÿn,; Verblieben iedoch mit der Verbündlichkeit, daß er d[er] verabgestorben nächsten befreun= den neben den besten .3. Stucken von hals Gewand auch inner jahr und tag: 125. f: zuruck und hinaus bezahlen müste.

Sechstens und leztens sollen alle hierin nicht enthaltene puncten wegen denen sich das kinftige Stritt und Jrrung ereig=

men dürfte, denen Erneuert Churbajri:[schen] und oberpfälzischen Landrechten, dann hirortiger Pfligamts Sitt und Gewohnheit nach entschieden und Erörtert werden. Getreulich und Ungefährlich heuraths leuth und Beÿständ seÿnt auf seiten der Brauth ihr Vater Pe= ter Legger Von Reisa, und ihr Vöter [Vetter] andree Legger Von Ränkamb derselbigen hofmach: Auf seiten des Bräuthigams aber sein Vater hanns Scherpaur Von Kazbach kaspar Pock Von dort und andree franck Von Kolmberg derselbigen hofmarch. actum et testes ut
Supra

© Transkription durch Josef Ederer, Katzbach 33